

BEKANNTMACHUNG



Stadt Abenberg

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg

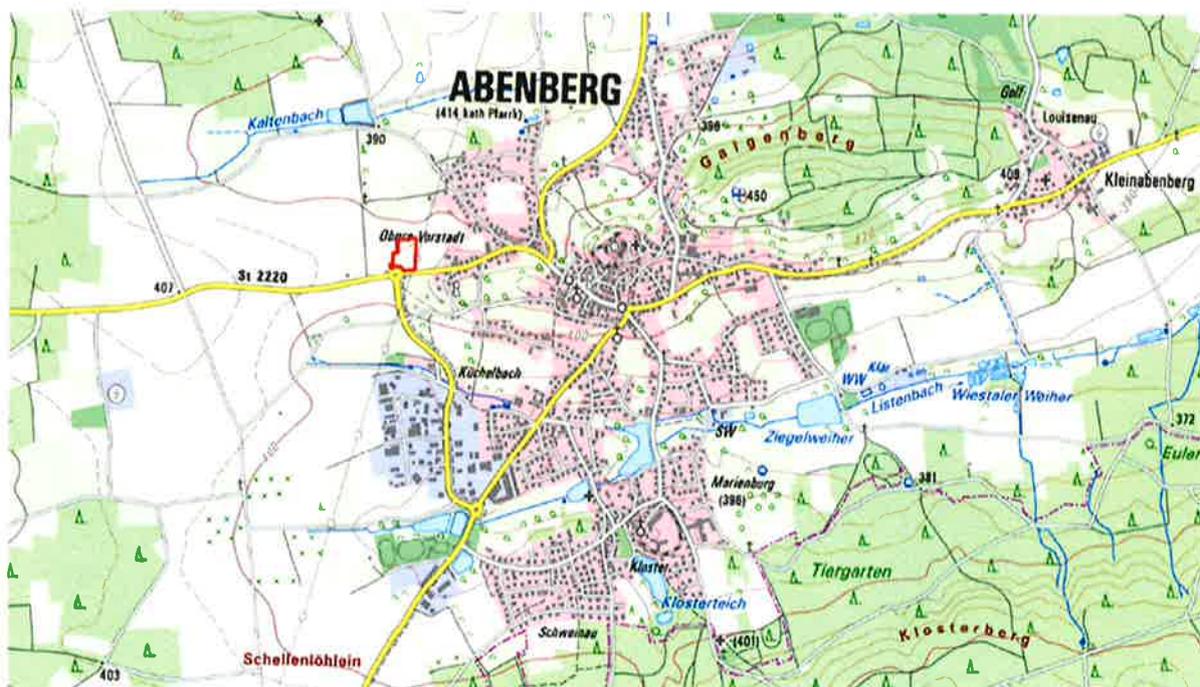
Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2017 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan beschlossen. Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 26 mit integriertem Grünordnungsplan "Sondergebiet Supermarkt - An der Windsbacher Straße" abzugleichen. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 12.06.2018 bis einschl. 13.07.2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Über die eingegangenen Anregungen und Einwendungen wurde in der Stadtratssitzung am 23.07.2018 beraten und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 8.075 m². Es gilt die im Planblatt dargestellte Geltungsbereichsgrenze.

Das Gebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden vom landwirtschaftlichen Grundstück Fl.Nr. 1276 der Gemarkung Abenberg;
- im Westen von der Restfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1278 der Gemarkung Abenberg;
- im Süden vom Kreisverkehr/ST 2220
- im Osten vom Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Abenberg.



Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.07.2018 mit integrierten Grünordnungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Abenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

10.09.2018 bis einschl. 11.10.2018

in der Stadtverwaltung Abenberg, Bauverwaltung, Zimmer 14, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung und auf der Homepage www.abenberg.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" zur Einsichtnahme aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut - Art der vorhandenen Informationen

Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Erholung, Kultur und Sachgüter
- Ausführungen in der Begründung/Umweltbericht Tiere und Pflanzen - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Ausführungen in Begründung/Umweltbericht

Einwendungen bzw. Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

91183 Abenberg, den 31.08.2018


Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister

Angeheftet am:

Abgenommen am: